



An die Mitglieder  
des Rates der Samtgemeinde Hollenstedt

**Ansprechpartner:** Herr Albers  
Hauptstraße 15  
21279 Hollenstedt  
Tel. 04165-95-10  
Fax: 04165-95-66  
Mail: [h.albers@hollenstedt.de](mailto:h.albers@hollenstedt.de)

Hollenstedt, 21. September 2018

nachrichtlich an die Gleichstellungsbeauftragte

## **E i n l a d u n g**

Hiermit lade ich Sie zu einer **Sitzung des Rates der Samtgemeinde Hollenstedt** ein.

---

**Sitzungstermin: Montag, 01.10.2018, 19:30 Uhr**

**Ort, Raum: Gasthaus Heins, Hauptstraße 31, 21646 Holvede**

---

Zur Tagesordnung wird auf die beigelegte Anlage verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Albers', written over a light blue horizontal line.

Samtgemeindebürgermeister

## Tagesordnung:

TOP	Betreff:	Vorlagen-Nr.
1	Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung	
2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
3	Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge; Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung	
4	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.06.2018	
5	Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde und über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses	
6	Einwohnerfragestunde zum Sitzungsbeginn	
7	Artenvielfalt erhöhen - Insektensterben stoppen hier: Antrag Bündnis 90/ Die GRÜNEN vom 11.03.2018	(1) 2018/095-1
8	Richtlinie für die Aufnahme von Krediten gem. §120 NKomVG	(1) 2018/079
9	Annahme von Spenden gem. § 111 Abs. 7 NKomVG hier: Genehmigung (Stand 03.09.2018)	(1) 2018/100
10	Kommunaldarlehen hier: Aufnahme von Darlehen	(1) 2018/084
11	Gemeindeverbindungsstraßen hier: Sanierung Durchlass und Fahrbahnoberfläche Gemeindeverbindungsstraße Halvesbostel - Kallmoor außerplanmäßige Ausgabe	(1) 2018/102
12	Anfragen und Anregungen	
13	Einwohnerfragestunde zum Sitzungsende	
14	Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung	
15	Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung	
16	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 15.05.2017	
17	Gemeindeverbindungsstraßen hier: Sanierung Durchlass und Fahrbahnoberfläche Gemeindeverbindungsstraße Halvesbostel - Kallmoor Auftragsvergabe	(1) 2018/105
18	Stellenbeschreibungen und Bewertungen hier: Ergebnis und Höhergruppierung von Mitarbeiterinnen in der Samtgemeindeverwaltung	2017/134-1

## Tagesordnung:

TOP	Betreff:	Vorlagen-Nr.
19	Anfragen und Anregungen nicht öffentlich	
20	Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung	

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr: (1) 2018/095-1</b>
Federführend: I-Samtgemeindebürgermeister	Status: öffentlich AZ: Datum: 29.08.2018 Sachbearbeitung: Herr Albers Mitzeichnung:
<b>Artenvielfalt erhöhen - Insektensterben stoppen</b>	
<b>hier: Antrag Bündnis 90/ Die GRÜNEN vom 11.03.2018</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2018	Samtgemeindeausschuss
01.10.2018	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt

**Beschlussvorschlag:**

**Der im Sachverhalt unter 4. aufgeführte Punkt wird in die Haushaltsberatungen 2019/2020 aufgenommen.**

---

**Sachverhalt:**

Auf die Vorlage 2018/095 und die Beratung im Umwelt-, Bau- und Ordnungsausschuss am 27.08.2018 wird Bezug genommen.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist in fünf Einzelpunkte aufzuteilen:

1. Einsatz von Herbiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat:  
Der Bauhof der Samtgemeinde Hollenstedt setzt keinerlei Herbizide ein. Somit ist auch der Einsatz von Glyphosat ausgeschlossen.
  2. Ansaat oder Initialpflanzung auf Flächen der Samtgemeinde Hollenstedt:  
Die Samtgemeinde Hollenstedt verfügt über keine geeigneten Flächen.
  3. Mähen von Flächen:  
s. Punkt 2.
  4. Umstellung von Öffentlicher Beleuchtung:  
Die öffentliche Beleuchtung der Samtgemeinde Hollenstedt beschränkt sich auf Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten und die Sportanlage. Hier gibt es die Möglichkeit, eine Umstellung der Außenbeleuchtung (mit der im Antrag formulierten Ausführung) vorzunehmen.
  5. Revitalisierung kommunaler Wegeseitenränder:  
Wegeseitenränder beschränken sich hier auf die Gemeindeverbindungsstraßen. Eine Mahd ist hier aus Gründen der Verkehrssicherheit und zum Erhalt der Straßen (Wasserabführung durch Seitenräume) unerlässlich.  
Grundsätzlich sind die Seitenränder bereits bepflanzt. Geeignete Flächen für die im Antrag genannten Maßnahmen stehen nicht zur Verfügung.
-

---

**Anlage/n:**

Anlage 1: Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 11.03.2018

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –SAMTGEMEINDE HOLLENSTEDT

An den  
Bürgermeister  
der Samtgemeinde Hollenstedt  
Heiner Albers  
Hauptstraße 15  
21279 Hollenstedt

**RUTH ALPERS**  
Fraktion Grüne  
im Samtgemeinderat  
Hollenstedt

Alte Dorfstraße 5  
21279 Hollenstedt  
Tel: 04165 8687  
[alpers.ruth@t-online.de](mailto:alpers.ruth@t-online.de)

Hollenstedt, 11.3.2018

### **Artenvielfalt erhöhen – Insektensterben stoppen**

Antrag der Fraktion der Grünen für den Samtgemeinderat

Sehr geehrter Herr Samtgemeindegemeinderat Albers,  
der Rat möge beschließen:

- Die Samtgemeinde Hollenstedt verzichtet bei allen Flächen unter ihrer Bewirtschaftung auf den Einsatz von Herbiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat.
- Kommunale\* Grünflächen werden, wo es fachlich sinnvoll ist, durch Ansaat oder Initialpflanzung mit ein- oder mehrjährigen standortheimischen Blühpflanzen versehen.
- Die Flächen sollen frühestens zu einem Zeitpunkt gemäht werden, zu dem die Blütenpflanzen ausgesamt haben, so dass ihre dauerhafte Erhaltung auch ohne Neueinsaat möglich ist. Auf den Einsatz von Mulchmähern ist dabei zu verzichten. Soweit möglich sollen Blüh- bzw. Altgrasstreifen stehen gelassen werden bzw. die Pflege in Teilmahd erfolgen.
- Die öffentliche Beleuchtung auf Flächen der Samtgemeinde wird sukzessive auf LED umgestellt. Der Austausch von Altanlagen wird beschleunigt. Bei der Wahl der Lampenausführung und im Betrieb ist auf eine insektenschonende Ausführung zu achten (Abstrahlwinkel, Farbtemperatur, Betriebszeiten, ...).
- Landwirtschaftlich genutzte kommunale\* Wegeseitenränder an Feld- und Wirtschaftswegen werden in ihrer Funktion für Naturhaushalt und den Artenschutz revitalisiert. Sie sind künftig entweder – je nach standörtlicher Eignung - mit feldheckentypischen Gehölzen zu bepflanzen, der natürlichen Sukzession zu überlassen oder mit standortheimischen mehrjährigen Blühpflanzen einzusäen.

#### Begründung:

Der Rückgang fast aller Insektenarten nimmt immer dramatischere Ausmaße an. Die Ursachen hierfür sind weitgehend bekannt: Der Einsatz von Insektiziden, insbesondere der Neonikotinoide, von Herbiziden, Stickstoffeintrag, Wegfall von Brachen und Umbruch oder Nutzungsintensivierung von Grünland. Das trifft auch alle heimischen Wildbienenarten und Honigbienen, deren Rückgang nicht nur ökologische sondern auch erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen durch deren zurückgehende Bestäubungsleistung in der Landwirtschaft hat.

Gesichert ist inzwischen, dass der drastische Rückgang vieler Insektenarten ursächlich für eine ebenfalls stark zurückgehende Vogelpopulation ist. Allein der Brutbestand des Star, Vogel des Jahres 2018 und nach wie vor weit verbreitet, hat in den letzten 12 Jahren bundesweit um rund 2,6 Mio. Brutpaare abgenommen. Viele Studien hierzu zeigen, wie dramatisch die Lage ist und mahnen zur Eile, weil sonst der sogenannte »stumme Frühling« in nur wenigen Jahren Wirklichkeit werden könnte.

Viele Grüße  
Ruth Alpers

\*Kommunal steht in diesem Antrag für im Eigentum oder in der Zuständigkeit der Samtgemeinde.

# Samtgemeinde Hollenstedt

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr: (1) 2018/079</b>
Federführend: FB 20-Finanzen	Status: öffentlich AZ: Datum: 06.06.2018 Sachbearbeitung: Herr Raabe Mitzeichnung:
<b>Richtlinie für die Aufnahme von Krediten gem. §120 NKomVG</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2018	Samtgemeindevorschuss
01.10.2018	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt

## Beschlussvorschlag:

**Der SGR beschließt einstimmig / mit Stimmenmehrheit die aktualisierte Richtlinie für die Aufnahme von Krediten gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG**

## Sachverhalt:

Mit Rundschreiben 73/2018 vom 05.06.2018 hat der NSGB ein überarbeitetes Muster einer Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs.1 Satz 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) übersandt.

*Für die Aufnahme von Krediten haben die Kommunen nach dem Kommunalverfassungsgesetz Richtlinien aufzustellen (§ 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Nachdem die Neufassung des sog. „Krediterlasses“ vom 13.12.2017 (Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen) im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 5/2018, S. 84, veröffentlicht worden ist, haben die kommunalen Spitzenverbände das zuletzt im Jahre 2011 gemeinsam überarbeitete „Muster einer Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG“ aktualisiert.*

*Dabei handelt es sich insbesondere um die Anpassung der Verweise auf die aktuellen Vorschriften.*

Anhand des Musters der kommunalen Spitzenverbände (**Anlage 1**) wurde die Richtlinie der SGH vom 23.2012 (**Anlage 2**) überarbeitet und aktualisiert. Die Aktualisierung ist als **Anlage 3** beigefügt.

## Anlage/n:

**Anlage 1 NSGB 073\_2018A Entwurf Richtlinie Kreditaufnahme**  
**Anlage 2 Richtlinie Aufnahme von Krediten vom 23.1.2012**  
**Anlage 3 Richtlinie für die Aufnahme von Krediten Stand 6.6.2018**

## Muster einer Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG<sup>1</sup>:

Die Vertretung<sup>2</sup> der Kommune<sup>3</sup> \_\_\_\_\_ hat in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Richtlinie beschlossen:

**Richtlinie der Kommune \_\_\_\_\_ für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom \_\_\_\_\_**

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG ) bleibt unberührt.

### I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

### § 2

#### Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO<sup>4</sup>) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

### § 3

---

<sup>1</sup> Das Muster beschreibt einen möglichen Inhalt einer entsprechenden Richtlinie, der den örtlichen Gegebenheiten anzupassen ist; es ist jeder Kommune freigestellt, die gesetzlichen Anforderungen durch anderslautende eigene Regelungen zu erfüllen. Der Inhalt befasst sich nur mit den Rechtsgrundlagen und dem Verhältnis von Vertretung zum Hauptverwaltungsbeamten. Interne Zuständigkeiten u. ä. können in einer Dienstanweisung konkretisiert werden.

<sup>2</sup> Die Bezeichnung des Organs der Kommune sollte entsprechend § 7 NKomVG angepasst werden.

<sup>3</sup> Kursiv gesetzte Texte sind in jedem Fall an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen (§ 1 NKomVG). Insbesondere sollten an Stelle des Oberbegriffes Kommune (§ 1 Abs. 1 NKomVG) die entsprechenden Bezeichnungen Gemeinde/Stadt/Landkreis/Region Hannover verwendet werden.

<sup>4</sup> Die Begriffsdefinition wiederholt den Wortlaut von § 60 Nr. 30 KomHKVO in Bezug auf die Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen



## Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung von der Vertretung beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen<sup>5</sup>. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.<sup>6</sup>
- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.<sup>7</sup>

**[ggf. Regelungen zu Derivaten<sup>8</sup>]**


---

<sup>5</sup> Für die Angebotseinholung ist kein förmliches Verfahren vorgeschrieben. Es empfiehlt sich, Angebote schriftlich oder fernmündlich einzuholen und zu dokumentieren; vgl. auch Nr. 1.2 des „Krediterlasses“ vom 13.12.2017, Nds. MBl. 2018 S. 84.

<sup>6</sup> Denkbar wäre auch, dass die Vertretung jährlich die im Rahmen des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kredithöhe zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen näher definiert. So könnten beispielsweise jährlich mit Erlass der Haushaltssatzung auch die Eckpunkte für die Kreditaufnahme bestehend aus

- Höchstzinssatz,
- Mindestlaufzeit und
- Maximale Laufzeit usw.

festgesetzt werden. Mit Blick auf die Entwicklung der Finanzmärkte und die Dauer der Kreditemächtigung (§ 120 Abs. 3 NKomVG) können in der Abwicklung aber Probleme entstehen, weshalb auf einen entsprechenden Vorschlag verzichtet wurde.

<sup>7</sup> Vgl. Nr. 1.7 des Krediterlasses.

<sup>8</sup> Falls auch Derivate eingesetzt werden, bedarf es einer entsprechenden Regelung in der Richtlinie. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass die Kommune im Rahmen eines aktiven Schuldenmanagements den Markt beobachtet und sich auch mit Blick auf die Kosten der Derivate eine eigene Zinsmeinung bildet (s. hierzu auch Nr. 1.12 des Krediterlasses). Eine entsprechende Vorschrift könnte als neuer § 4 folgenden Wortlaut haben:

*„(1) Derivate können zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass zwischen Finanzderivat und dem zugrundeliegenden Kreditgeschäft Übereinstimmung hinsichtlich der Höhe und der Laufzeit besteht. Das Derivat kann sich auch auf einen zeitlichen oder hinsichtlich der Höhe begrenzten Anteil des Kreditgeschäftes beziehen.*

*(2) Der Einsatz von Derivaten ist nur im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel zulässig.*

*(3) Spekulationsgeschäfte mit Derivaten sind unzulässig.“*

Die weiteren Paragraphen des Richtlinienentwurfs sind entsprechend anzupassen; im bisherigen § 9 Abs. 1 (Anforderungen an Umschuldungen) müsste die Bezugnahme wie folgt lauten:

*„...finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 7 entsprechende ...“*

## § 4

## Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) *Der Kommune* sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.<sup>9</sup>
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung *der Kommune* erfolgen.

## § 5

## Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch die Vertretung. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).<sup>10</sup>

## § 6

## Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch die Vertretung.<sup>11</sup>

## § 7

## Unterrichtung

Die/Der ...<sup>12</sup>ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen [z. B. *vierteljährlich oder halbjährlich*] zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.<sup>13</sup>

---

<sup>9</sup> Nach Nr. 1.8 des Krediterlasses ist der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte möglich, wenn sich daraus für die Kommune ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt. Soll hiervon Gebrauch gemacht werden, müsste dies an dieser Stelle in der Richtlinie als neuer Satz 3 wie folgt geregelt werden:

„Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Kommune ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.“

<sup>10</sup> Die Zulassung der Ausnahme durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 120 Abs. 7 NKomVG nur möglich, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

<sup>11</sup> Nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§ 11 AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (§ 67 AWV) besteht ggf. gegenüber der Deutschen Bundesbank eine Meldepflicht.

<sup>12</sup> Die Frage der Unterrichtungspflicht (Vertretung, Hauptausschuss, Finanzausschuss) und des Zeitpunkts der Unterrichtung bestimmt sich nach den örtlichen Verhältnissen, weshalb auf einen konkreten Vorschlag verzichtet wurde. Die Unterrichtung der Vertretung hat spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu erfolgen.

<sup>13</sup> Soweit auch eine Bestimmung über Derivate (Fußnote 7) aufgenommen wird, sollte folgender Absatz 2 angefügt werden:

„(2) Abs. 1 gilt für den Abschluss von Derivaten (§ 4) entsprechend.“

## II. Kredite für Umschuldung

### § 8

#### Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.<sup>14</sup>

### § 9

#### Anforderungen<sup>15</sup>

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.<sup>16</sup>
- (3) Über Umschuldungen ist die Vertretung spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

## III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

### § 10

#### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Hauptverwaltungsbeamten<sup>17</sup>.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am ... in Kraft.

---

<sup>14</sup> Vgl. Nr. 1.11 des Krediterlasses.

<sup>15</sup> Auch für Umschuldungen gelten haushaltsrechtliche Voraussetzungen; sie wurden nicht gesondert aufgeführt. Umschuldungskredite sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über- und außerplanmäßiger Umschuldungsbedarf bedarf der Bewilligung (§117 NKomVG). Es besteht keine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (§ 115 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG). Auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung dürfen Kredite umgeschuldet werden (§ 116 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG).

<sup>16</sup> Vgl. Nr. 1.11 Absatz 2 des Krediterlasses.

<sup>17</sup> Hierbei handelt es sich um die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten als Organ; es ist ihm unbenommen die Ausführung auf Mitarbeiter der Verwaltung im Rahmen seines Organisationsermessens zu übertragen (§ 85 Abs. 3, 2. Halbsatz NKomVG). Die Zuständigkeit ergibt sich im Übrigen aus § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG.

## **Richtlinie der Samtgemeinde Hollenstedt für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG**

Der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt hat in seiner Sitzung am 23.01.2012 folgende Richtlinie beschlossen.

### **§1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten §120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§122 NKomVG) bleibt unberührt.

### **I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

#### **§2**

#### **Definition**

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

#### **§3**

#### **Kreditaufnahme**

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Samtgemeinderat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des §116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach §120 Abs. 3 NKomVG zulässig.

- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

#### §4

##### Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Samtgemeinde sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Samtgemeinde erfolgen.

#### §5

##### Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Samtgemeinderat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§120 Abs. 7 NKomVG).

#### §6

##### Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Samtgemeinderat.

#### §7

##### Unterrichtung

Der Samtgemeinderat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die Voraussichtliche Laufzeit.



## II. Kredite für Umschuldung

### §8

#### Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

### §9

#### Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden §3 Abs. 3 sowie die §§4 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen ist der Samtgemeinderat spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

## III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

### §10

#### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Samtgemeindebürgermeister.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 23.01.2012 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 27.06.2006.



(Rennwald)  
Samtgemeindebürgermeister

# **Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG**

Der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt hat in seiner Sitzung am 24.09.2018 folgende Richtlinie beschlossen:

## **Richtlinie der Samtgemeinde Hollenstedt für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten.**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

## **I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

### **§ 2**

#### **Definition**

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

### **§3**

#### **Kreditaufnahme**

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Samtgemeinderat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

## § 4 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Samtgemeinde Hollenstedt sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden. Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Samtgemeinde Hollenstedt ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Hollenstedt erfolgen.

## § 5 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Samtgemeinderat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

## § 6 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Samtgemeinderat.

## § 7 Unterrichtung

Der Samtgemeinderat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

## **II. Kredite für Umschuldung**

### § 8 Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.



## § 9 Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen ist der Samtgemeinderat spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

### **III. Zuständigkeit - Inkrafttreten**

#### § 10 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Samtgemeindebürgermeister.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 24.09.2018 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 23.01.2012.

(Albers)  
Samtgemeindebürgermeister

# Samtgemeinde Hollenstedt

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: FB 20-Finanzen	Vorlage-Nr: <b>(1) 2018/100</b>  Status:             öffentlich AZ: Datum:             03.09.2018 Sachbearbeitung:   Herr Raabe Mitzeichnung:						
<b>Annahme von Spenden gem. § 111 Abs. 7 NKomVG          hier: Genehmigung (Stand 03.09.2018)</b>							
Beratungsfolge:  <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; width: 20%;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>19.09.2018</td> <td>Samtgemeindefusschuss</td> </tr> <tr> <td>01.10.2018</td> <td>Rat der Samtgemeinde Hollenstedt</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	19.09.2018	Samtgemeindefusschuss	01.10.2018	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt
Datum	Gremium						
19.09.2018	Samtgemeindefusschuss						
01.10.2018	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt						

**Beschlussvorschlag:**

**Der SGR stimmt einstimmig / mit Stimmenmehrheit der Annahme der bis zum 03.09.2018 noch nicht genehmigten Spende gem. § 111 Abs. 7 NKomVG zu.**

**Sachverhalt:**

Gem. § 111 Abs. 7 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 2 NKomVG Spenden, Schenkungen u. ähnliche Zuwendungen einwerben u. annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 des NKomVG beteiligen.

Gem. Verordnungsermächtigung des § 26 der Kommunalhaushalts- u. -kassenverordnung ist für Beträge bis 100 € die Zuständigkeit des Samtgemeindefürgermeisters gegeben. Der SGR hat gem. Beschluss vom 26.04.2010 (BV 2010/037) von seiner Ermächtigung gemäß § 26 Abs. 2 KomHKVO Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € auf den Samtgemeindefusschuss übertragen.

Nachstehend ist die Spenderliste für noch nicht genehmigte Spenden bis zum 03.09.2018 beigefügt.

Spendengeber	Spendenempfänger	Zweck	Datum	
				SGR > 2000€
Volksbank Geest eG Buxtehuder Str. 5 21641 Apensen	Kindergarten Hollenstedt	Unterstützung Kindergarten Vrmobil Kinderbus	15.08.2018	2.995,00 €

Die Zuständigkeit für die eingegangene Spende obliegt dem SGR.

# Samtgemeinde Hollenstedt

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

<b>Mitteilungsvorlage</b>  Federführend: FB 20-Finanzen	<b>Vorlage-Nr: (1) 2018/084</b>  Status: öffentlich AZ: Datum: 28.06.2018 Sachbearbeitung: Herr Raabe Mitzeichnung:						
<b>Kommunaldarlehen</b>  <b>hier: Aufnahme von Darlehen</b>							
Beratungsfolge: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; width: 20%;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>19.09.2018</td> <td>Samtgemeindeausschuss</td> </tr> <tr> <td>01.10.2018</td> <td>Rat der Samtgemeinde Hollenstedt</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	19.09.2018	Samtgemeindeausschuss	01.10.2018	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt
Datum	Gremium						
19.09.2018	Samtgemeindeausschuss						
01.10.2018	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt						

## Sachverhalt:

Im Rahmen der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung des Haushaltsplanes 2017/2018 ist die Aufnahme von Investitionsdarlehen erforderlich.

	<b>NBank</b>	<b>Kreisschulbaukasse (Glockenbergsschule)</b>
	- Gerätehaus FFw Appel-Grauen Anteil 200.000 € u. - Sanierung u. Erweiterung Kiga Hollenstedt Anteil 400.000 €)	- Sanierung WC usw. BA 2017 - Umbau Ganztagschule 2018
Neuaufnahme	07/2018	08/2018
Betrag	600.000 €	6.000 € u. 8.000 €
Tilgung	20 Jahre	10 Jahre ab 2021
Zinsen	1,295 %	-
Zinsbindung	20 Jahre	-

Über den Abschluss der Darlehensverträge ist der Samtgemeinderat zu unterrichten.

**Um Kenntnisnahme wird gebeten.**

---

## Finanzielle Auswirkungen:

Zinsen u. Tilgungsleistungen gem. Haushalt 2018 ff.

# Samtgemeinde Hollenstedt

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr: (1) 2018/102</b>
Federführend: FB 60-Bauen	Status: öffentlich AZ: Datum: 06.09.2018 Sachbearbeitung: Herr Heins Mitzeichnung:
<b>Gemeindeverbindungsstraßen hier: Sanierung Durchlass und Fahrbahnoberfläche Gemeindeverbindungsstraße Halvesbostel - Kallmoor außerplanmäßige Ausgabe</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2018	Samtgemeindeausschuss
01.10.2018	Rat der Samtgemeinde Hollenstedt

## Beschlussvorschlag:

**Der SGA empfiehlt, der SGR beschließt die außerplanmäßige Ausgabe gem. § 117 NKomVG für die Sanierungsarbeiten an der Gemeindeverbindungsstraße Halvesbostel – Kallmoor in Höhe von 70.000 €. Der Betrag wird im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes 2018 zur Verfügung gestellt.**

## Sachverhalt:

Auf die MV 2018/093 und Beratung im Umwelt- Bau- und Ordnungsausschuss am 27.08.2018 wird Bezug genommen.

An der Gemeindeverbindungsstraße Halvesbostel – Kallmoor (**Anlage 1**) müssen Sanierungsarbeiten durchgeführt werden.

Ein äußeres Element des Durchlasses auf der Gemarkungsgrenze ist abgesackt, ein weiteres Element droht nach zu sacken und schließlich den Straßenaufbau zu schädigen.

In diesem Zuge soll auch der restliche Straßenabschnitt (ca. 300 m) mit saniert werden. Dieser weist in großen Teilen starke Verformungen in den Rollspuren mit Netzfalten auf. Diese Schäden sind auf eine mangelnde Entwässerung zurückzuführen. In dieser Phase ist noch ein Überbauen (Hocheinbau) möglich, der die Restsubstanz der Straße nutzt und die Kosten sowie die Bauzeit erheblich verringert.

Im Zuge des Überbauens des Streckenabschnitts mit Asphalt, wird die Entwässerung hergestellt und für die Zukunft gesichert.

Der Durchlass befindet sich genau auf der Gemarkungsgrenze zwischen Halvesbostel und Heidenau. Für die Durchlasssanierung erfolgt eine Kostenteilung mit der Samtgemeinde Tostedt.

Die geschätzten Kosten für Bau und Planung belaufen sich auf 70.000 €.

Es wird empfohlen, die Sanierungsarbeiten am Durchlass und der Fahrbahnoberfläche durchzuführen und einer außerplanmäßigen Ausgabe von 70.000 € zuzustimmen.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**  
Nachtragshaushalt 2018

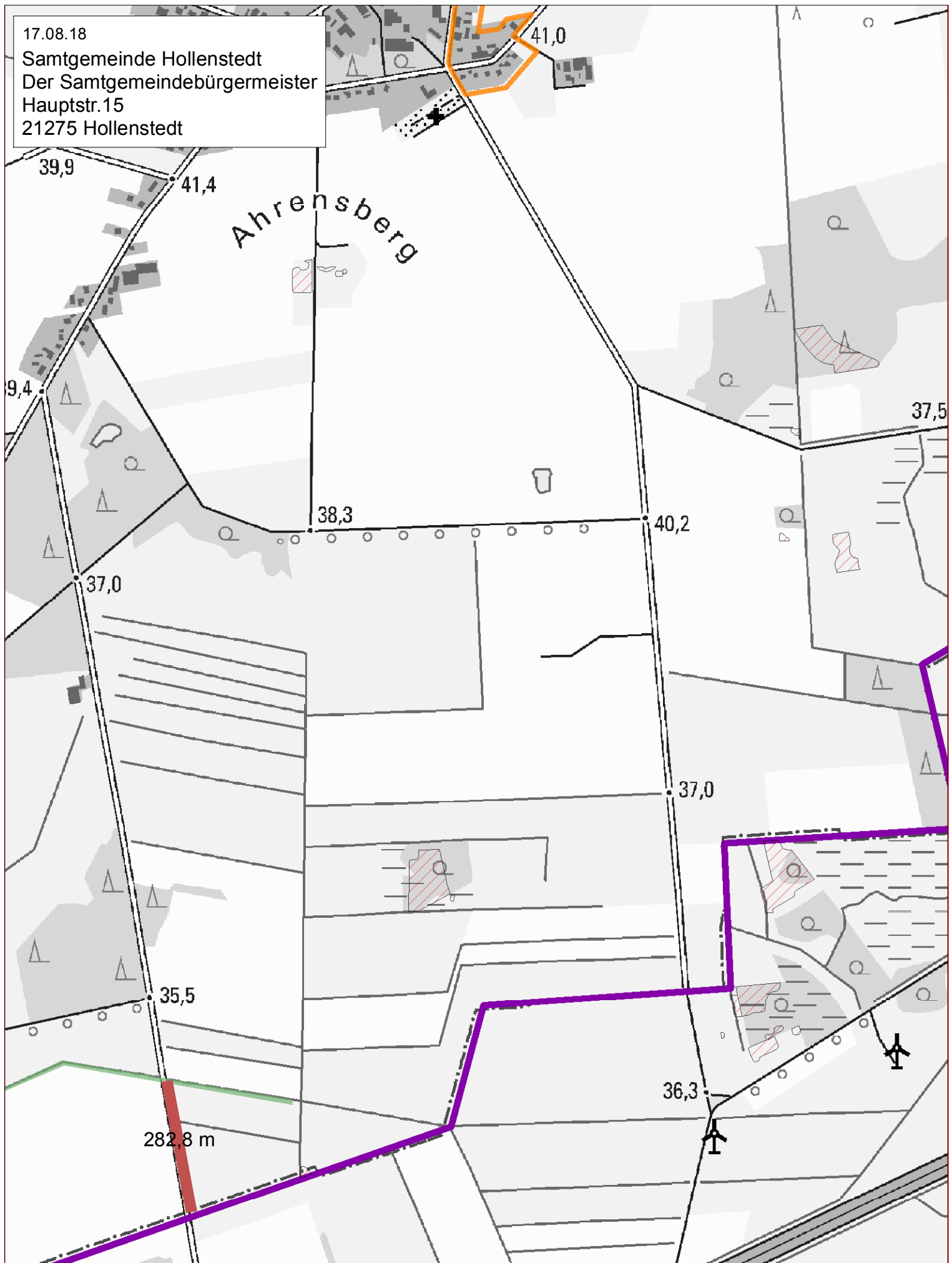
---

**Anlage/n:**

1. Lageplan
2. Kostenschätzung

17.08.18  
Samtgemeinde Hollenstedt  
Der Samtgemeindegemeindevorsteher  
Hauptstr.15  
21275 Hollenstedt

Ahrensberg



Samtgemeinde Hollenstedt  
Hauptstraße 15  
**21279 Hollenstedt**

---

**Allgemeine Kostenentwicklung im Verkehrswegebau**  
**Wirtschaftsweg südlich Halvesbostel, Verlängerung der Dorfstraße: Baukostenschätzung**

---

**Allgemeine Kostenentwicklung im Verkehrswegebau**

Preissteigerung pro Jahr mindestens 5 %

$(1+0,05)^N$

N = Anzahl der Jahre

<b>Kostenschätzung</b>	<b>Faktor</b>	<b>Bau</b>
2015		2018
60.000 €	1,216	72.960 €
2015		2019
60.000 €	1,276	76.560 €

Im Frühjahr sind die Baukosten niedriger als im Herbst, da die Auftragsbücher der Baufirmen im Laufe des Jahres voller werden.

**Wirtschaftsweg südlich Halvesbostel**  
**Verlängerung der Dorfstraße: Baukostenschätzung**

Kostenschätzung (brutto) Frühjahr 2018

59.000 €

Anteil Tostedt

4.700 €

Gesamtanteil Hollenstedt

54.300 €

# SAMTGEMEINDE HOLLENSTEDT



## Niederschrift

### Sitzung des Rates der Samtgemeinde Hollenstedt

---

**Sitzungstermin:** Montag, 01.10.2018  
**Sitzungsbeginn:** 19:37 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:36 Uhr  
**Ort, Raum:** Gasthaus Heins, Hauptstraße 31, 21646 Holvede

---

anwesend:

<u>Heinrich Wentzien</u>	<u>Ratsvorsitzender</u>
<u>Heiner Albers</u>	<u>SG-Bürgermeister</u>
<u>Jürgen Böhme</u>	<u>1. stellv. SGB</u>
<u>Ingo Schwarz</u>	<u>2. stellv. SGB</u>
<u>Joachim Aldag</u>	<u>Ratsmitglied</u>
<u>Ruth Alpers</u>	<u>Ratsmitglied</u>
<u>Bernd Apel</u>	<u>Ratsmitglied</u>
<u>Manfred Cohrs</u>	<u>Ratsmitglied</u>
<u>Carsten Fock</u>	<u>Ratsmitglied</u>
<u>Wolfgang Mader</u>	<u>Ratsmitglied</u>
<u>Stefan Mantei</u>	<u>Ratsmitglied</u>
<u>Joachim Mehler</u>	<u>Ratsmitglied</u>
<u>Jörg Meier</u>	<u>Ratsmitglied</u>
<u>Dörte Mißfeld</u>	<u>Ratsmitglied</u>
<u>Johannes Nielsen</u>	<u>Ratsmitglied</u>
<u>Karoline Nielsen</u>	<u>Ratsmitglied</u>
<u>Jürgen Ravens</u>	<u>Ratsmitglied</u>
<u>Norbert Schwarz</u>	<u>Ratsmitglied</u>
<u>Hans-Jürgen Steffens</u>	<u>Ratsmitglied</u>
<u>Thomas Stöver</u>	<u>Ratsmitglied</u>
<u>Kay Wichmann</u>	<u>Ratsmitglied</u>
<u>Uwe Wüppermann</u>	<u>Ratsmitglied</u>
<u>Franziska Brosig</u>	<u>Protokollführung</u>
<u>Daniel Heins</u>	<u>Verwaltung</u>
<u>Kerstin Markus</u>	<u>Verwaltung</u>
<u>Wolfgang Raabe</u>	<u>Verwaltung</u>
<u>Alexander Schultz</u>	<u>Verwaltung</u>



abwesend:

<u>Andreas Blankenhorn-Reinking</u>	<u>Ratsmitglied</u>	<u>entschuldigt</u>
<u>Ludwig Hauschild</u>	<u>Ratsmitglied</u>	<u>entschuldigt</u>
<u>Jens Krause</u>	<u>Ratsmitglied</u>	<u>entschuldigt</u>
<u>Rüdiger Kummer</u>	<u>Ratsmitglied</u>	<u>entschuldigt</u>
<u>Christiane Melbeck</u>	<u>Ratsmitglied</u>	<u>entschuldigt</u>
<u>Bernd Oelkers</u>	<u>Ratsmitglied</u>	<u>entschuldigt</u>
<u>Manfred Thiel</u>	<u>Ratsmitglied</u>	<u>entschuldigt</u>
<u>Martina Munz</u>	<u>Gleichstellungsbeauftragte</u>	<u>entschuldigt</u>

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge; Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 4 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.06.2018
- 5 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde und über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses
- 6 Einwohnerfragestunde zum Sitzungsbeginn
- 7 Artenvielfalt erhöhen - Insektensterben stoppen (1) 2018/095-1  
hier: Antrag Bündnis 90/ Die GRÜNEN vom 11.03.2018
- 8 Richtlinie für die Aufnahme von Krediten gem. §120 NKomVG (1) 2018/079
- 9 Annahme von Spenden gem. § 111 Abs. 7 NKomVG (1) 2018/100  
hier: Genehmigung (Stand 03.09.2018)
- 10 Kommunaldarlehen (1) 2018/084  
hier: Aufnahme von Darlehen
- 11 Gemeindeverbindungsstraßen (1) 2018/102  
hier: Sanierung Durchlass und Fahrbahnoberfläche Gemeindeverbindungsstraße Halvesbostel - Kallmoor  
außerplanmäßige Ausgabe
- 13 Anfragen und Anregungen
- 14 Einwohnerfragestunde zum Sitzungsende
- 15 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

## Protokoll:

### Öffentlicher Teil

#### **zu 1 Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung**

Herr Wentzien eröffnet die öffentliche Sitzung um 19:37 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

#### **zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

**Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit des Rates werden durch Herrn Wentzien festgestellt.**

### **zu 3 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge; Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung**

Herr Albers berichtet, dass die Vorlage (1) 2018/076-1 nicht auf der Tagesordnung steht, da die überplanmäßige Ausgabe nicht mehr benötigt wird. Die Thematik allgemein wird im nächsten Schulausschuss behandelt. Hierzu kommt eine Vertreterin der Landesschulbehörde als Gast.

Herr Albers bittet, die Tagesordnung um die Vorlage 2017/134-1-1, Stellenbeschreibungen und Bewerbungen (überplanmäßige Bereitstellung), zu erweitern. Eine vorherige Abstimmung mit der Kommunalaufsicht hat stattgefunden und ergeben, dass die Vorlage öffentlich behandelt werden muss, daher wird sie hiermit mit dem Hinblick auf die Dringlichkeit nachgereicht.

Herr Cohrs stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung. Er ist der Meinung, dass die Dringlichkeit nicht gegeben ist. Weiter stellt er einen Antrag, den TOP 18 von der Tagesordnung zu streichen, da dieser bereits im letzten SGA abschließend behandelt wurde und der SGR hier nicht zuständig ist.

Herr Wichmann erkundigt sich, ob es gesichert ist, dass der SGA-Beschluss ausreichend ist.

Herr Schultz teilt mit, dass hier nicht die Höhergruppierung Thema ist, sondern es um die Frage geht, ob die HH-Mittel über eine überplanmäßige Ausgabe oder über den Nachtragshaushalt zur Verfügung gestellt werden müssen.

Frau Alpers erklärt, dass die Dringlichkeit nicht gegeben und dass das Vorgehen rechtlich nicht in Ordnung ist.

Herr Wentzien lässt über die gestellten Anträge abstimmen.

**Der Dringlichkeitsantrag von Herrn Albers wird mit 4 Ja-Stimmen, 16-Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.**

**Der TOP 18 wird mit 18 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen von der Tagesordnung gestrichen.**

**Die Tagesordnung, übersandt mit dem Einladungsschreiben vom 21.09.2018, wird mit den vorgeannten Änderungen mit 19 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen.**

### **zu 4 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.06.2018**

**Die Niederschrift der o. g. Sitzung wird einstimmig genehmigt.**

### **zu 5 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde und über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses**

Herr Albers erläutert seinen Bericht (siehe Anlage).

**Der SGR nimmt davon Kenntnis.**

(I)

### **zu 6 Einwohnerfragestunde zum Sitzungsbeginn**

Frau Heins berichtet, dass viele Kinder im Spielkreis in Halvesbostel betreut werden. Sie möchte auf die aktuelle Situation aufmerksam machen. Herr Albers erklärt, dass der Spielkreis im nächsten Jugend-, Sozial-, Kultur-, und Sportausschuss ein Thema sein wird.

**zu 7      Artenvielfalt erhöhen - Insektensterben stoppen**  
**hier: Antrag Bündnis 90/ Die GRÜNEN vom 11.03.2018**  
**Vorlage: (1) 2018/095-1**

Herr Wentzien erläutert die Vorlage.

Frau Alpers berichtet von dem Antrag ihrer Fraktion Bündnis90/Die Grünen und erläutert dazu wie folgt:

1. Derzeit wird Glyphosat nicht eingesetzt und es soll auch zukünftig nicht eingesetzt werden.
2. Aussaat von standortheimischen Blühpflanzen auf Flächen der Samtgemeinde (zum Beispiel: Rathaus, Feuerwehren, Schulen, Kindergärten, Freibad und Friedhöfe). Wir müssen ein Vorbild sein und etwas mehr für die Insekten tun.
3. Nur wenn Flächen ausgesät werden, können diese auch gemäht werden.
4. Die Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden sollte schneller auf LED umgerüstet werden und der Einsatz von Zeitschaltuhren erscheint sinnvoll.
5. Wegeseitenränder an Feld- und Wirtschaftswegen sollten mit feldheckentypischen Gehölzen oder mit standortheimischen mehrjährigen Blühpflanzen bepflanzt werden.

Herr Albers begründet zu 1., dass aus Verwaltungssicht derzeit keine geeigneten Flächen vorhanden sind, um eine Blumenwiese anzulegen.

Herr Heins erklärt zu 1., dass der Einsatz von Glyphosat bereits gesetzlich verboten ist und die Samtgemeinde es auch nicht einsetzt.

Herr Cohrs berichtet, dass die Themen, die hier behandelt werden, auch relevant für die Samtgemeinde sein sollten.

Herr Mantei erkundigt sich, ob es sinnvoll ist, dass die Punkte einzeln abgestimmt werden.

Frau Mißfeld ist der Meinung, dass es sinnvoll ist, auf Insekten zu achten, allerdings ist der Antrag zu allgemein gehalten.

Herr Wichmann hat einen Vorschlag zur Ergänzung des Antrages zu 2.; vielleicht kann man in den Kindergärten bzw. Grundschulen mit den Kindern zusammen kleine Ecken mittels Projektarbeit gestalten.

Herr Cohrs berichtet, dass der gesamte Antrag im letzten Umwelt-, Bau- und Ordnungsausschuss abgelehnt wurde.

Herr Albers lädt die Fraktion Bündnis90/Die Grünen in die Samtgemeinde ein, um diese Thematik zu besprechen.

Frau Alpers kündigt an, dass sie aufgrund dieser neuen Situation die Punkte 1, 2, 3 und 5 des Antrages ihrer Fraktion Bündnis90/Die Grünen zurückstellt.

Herr Wentzien erklärt, dass in den Fachausschüssen genügend Zeit gewesen wäre, den Antrag zu ändern bzw. umzuformulieren. Er legt fest, dass zu jedem Punkt einzeln abgestimmt wird.

**Beschluss:**

**1. Die Samtgemeinde Hollenstedt verzichtet bei allen Flächen unter ihrer Bewirtschaftung auf den Einsatz von Herbiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat.**

**Der SGR lehnt den Punkt 1 mit 4 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.**

**2. Kommunale Grünflächen werden, wo es fachlich sinnvoll ist, durch Aussaat oder Initialpflanzung mit ein- oder mehrjährigen standortheimischen Blühpflanzen versehen.**

**Der SGR lehnt den Punkt 2 mit 4 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.**

**3. Die Flächen sollen frühestens zu einem Zeitpunkt gemäht werden, zu dem die Blütenpflanzen ausgesamt haben, so dass ihre dauerhafte Erhaltung auch ohne Neueinsaat möglich ist. Auf den Einsatz von Mulchmähern ist dabei zu verzichten. Soweit möglich, sollen Blüh- bzw. Altgrasstreifen stehen gelassen werden bzw. die Pflege in Teilmahd erfolgen.**

Der SGR stellt einvernehmlich fest, dass der Punkt 3 sich auf Punkt 2 bezieht und somit gegenstandslos ist.

4. Der SGR beschließt einstimmig, der im Sachverhalt unter Punkt 4 aufgeführte Punkt wird in die Haushaltsberatungen 2019/2020 aufgenommen.

5. Landwirtschaftlich genutzte kommunale Wegeseitenränder an Feld- und Wirtschaftswegen werden in ihrer Funktion für Naturhaushalt und den Artenschutz revitalisiert. Sie sind künftig entweder – je nach standörtlicher Eignung - mit feldheckentypischen Gehölzen zu bepflanzen, der natürlichen Sukzession zu überlassen oder mit standortheimischen mehrjährigen Blühpflanzen einzusäen.

Der SGR lehnt den Punkt 5 mit 1 Ja-Stimme, 18 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen ab.

(1)

**zu 8 Richtlinie für die Aufnahme von Krediten gem. §120 NKomVG  
Vorlage: (1) 2018/079**

Herr Wentzien erläutert die Vorlage.

Herr Raabe ergänzt zur Frage aus dem SGA, dass auch die Mitgliedsgemeinden diese Richtlinie umsetzen müssen.

Die Richtlinie wird unter § 11 Inkrafttreten auf den 01.10.2018 geändert.

**Beschluss:**

**Der SGR beschließt einstimmig, mit der vorgenannten Änderung, die aktualisierte Richtlinie für die Aufnahme von Krediten gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.**

(20)

**zu 9 Annahme von Spenden gem. § 111 Abs. 7 NKomVG  
hier: Genehmigung (Stand 03.09.2018)  
Vorlage: (1) 2018/100**

Herr Wentzien erläutert die Vorlage.

Herr Albers erklärt, dass die Spende so hoch ist, dass der SGR zustimmen muss.

**Beschluss:**

**Der SGR stimmt einstimmig der Annahme der bis zum 03.09.2018 noch nicht genehmigten Spende gem. § 111 Abs. 7 NKomVG zu.**

(20)

**zu 10 Kommunaldarlehen  
hier: Aufnahme von Darlehen  
Vorlage: (1) 2018/084**

Herr Wentzien erläutert die Vorlage.

**Der SGR nimmt Kenntnis.**

(20)

**zu 11 Gemeindeverbindungsstraßen  
hier: Sanierung Durchlass und Fahrbahnoberfläche Gemeindeverbindungs-  
straße Halvesbostel - Kallmoor  
außerplanmäßige Ausgabe  
Vorlage: (1) 2018/102**

Herr Wentzien erläutert die Vorlage.

Herr Heins teilt mit, dass im Beschluss die Höhe der außerplanmäßigen Ausgabe von 70.000,- € auf 85.000,- € geändert werden muss.

Herr Wichmann erkundigt sich, ob die Beteiligung der Samtgemeinde Tostedt sich auch erhöht. Herr Heins bejaht dies und berichtet, dass die Beteiligung bereits von der außerplanmäßigen Ausgabe abgezogen wurde.

**Beschluss:**

**Der SGR beschließt einstimmig die außerplanmäßige Ausgabe gem. § 117 NKomVG für die Sanierungsarbeiten an der Gemeindeverbindungsstraße Halvesbostel – Kallmoor in Höhe von 85.000 €. Der Betrag wird im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes 2018 zur Verfügung gestellt.**

(60)

**zu 13 Anfragen und Anregungen**

Es werden keine Anfragen gestellt oder Anregungen gegeben.

**zu 14 Einwohnerfragestunde zum Sitzungsende**

Von der Einwohnerfragestunde zum Sitzungsende wird kein Gebrauch gemacht.

**zu 15 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung**

Herr Wentzien bedankt sich bei allen Anwesenden und schließt die Sitzung um 20:36 Uhr.

Ratsvorsitz

Protokollführung

Samtgemeindebürgermeister

**Bericht des Samtgemeindebürgermeisters  
über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde und über wichtige Beschlüsse des  
Samtgemeindeausschusses in der Sitzung des Samtgemeinderates am 01.10.2018**

1. Wiedereröffnung des Kindergartens Hollenstedt in der Jahnstraße

Nach nur dreimonatiger Bauphase wurde der Kindergarten Hollenstedt Anfang August wieder in Betrieb genommen.

In den drei Monaten fand eine Kernsanierung des Gebäudes sowie ein Anbau einer Krippengruppe statt.

Der Kostenrahmen von ca. 850.000,00 € wurde eingehalten.

An alle beteiligten Bauunternehmen, den Architekten, die Mitarbeiterinnen und Eltern spreche ich einen großen Dank aus.

2. Architektenleistungen für den Bau eines Kindergartens (drei Elementargruppen) in Hollenstedt und einer Krippe (zwei Krippengruppen) in Moisburg wurden vergeben

Der Samtgemeindeausschuss hat im August die Architektenleistungen für den Neubau eines Kindergartens in Hollenstedt und einer Krippe in Moisburg beschlossen.

Den Auftrag hat das Architekturbüro Menzel aus Rotenburg/Wümme erhalten.

3. Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße Appelbeck sowie Entwässerung

Ebenfalls im August hat der Samtgemeindeausschuss die Sanierung und Entwässerung der Gemeindeverbindungsstraße in Appelbeck beschlossen.

Das Auftragsvolumen liegt hier bei ca. 170.000,00 €.

Die ausführende Firma ist die Firma Mehrstens aus Hagen.

Die Baumaßnahme wird bereits ausgeführt.

4. Mittleres Löschfahrzeug für die Feuerwehr Halvesbostel

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner letzten Sitzung am 19.09.2018 den Auftrag für ein neues MLF der Feuerwehr Halvesbostel an die Firmen MAN und Ziegler für einen Gesamtpreis von ca. 226.000,00 € beschlossen.

**Weitere wichtige Entscheidungen sind Bestandteil der Tagesordnung der heutigen Sitzung des Samtgemeinderates.**

**Um Kenntnisnahme wird gebeten.**



Heiner Albers  
Samtgemeindebürgermeister